



Antrag Gesetzgebung

Version 1

AO / 26. Mai 2025

FIN 95 2020.KAIO.134 Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit (ICSG)

Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+ / ++	- / --
Krähenbühl (SVP)	8	4		Der Regierungsrat regelt die Klassifizierung und Entklassifizierung durch Verordnung. Dabei regelt er auch, unter welchen Bedingungen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschaffenen Informationen klassifiziert werden.	+	
Krähenbühl (SVP)	30	3		Die erstmalige Personensicherheitsprüfung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits angestellten oder beauftragten Personen erfolgt innerhalb der Fristen gemäss Absatz 1.	+	
Krähenbühl (SVP)	30	4		Wird zu Absatz 3.	+	
Krähenbühl (SVP)	33	3		Er bestimmt die Fristen, innerhalb derer die von diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Massnahmen erstmals ergriffen werden müssen.	+	
Krähenbühl (SVP)	Kapitel 9			<u>9 Übergangs- und Schlussbestimmungen</u> 9 Schlussbestimmungen	+	
Krähenbühl (SVP)	Ab-schnitt 9.1			<u>9.1 Übergangsbestimmungen</u>	+	
Krähenbühl (SVP)	34a Titel			<u>Klassifizierung von Informationen gemäss Artikel 8</u>	+	

Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+ / ++ - / --
Krähenbühl (SVP)	34a	1		<u>Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, unter welchen Bedingungen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschaffenen Informationen klassifiziert werden.</u>	+
Krähenbühl (SVP)	34b			<u>Erstmalige Personensicherheitsprüfung gemäss Artikel 30</u>	+
Krähenbühl (SVP)	34b	1		<u>Die erstmalige Personensicherheitsprüfung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits angestellten oder beauftragten Personen erfolgt innerhalb der Fristen gemäss Artikel 30 Absatz 1.</u>	+
Krähenbühl (SVP)	34b	2		<u>Die erstmalige Personensicherheitsprüfung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Amt stehenden Behördenmitglieder erfolgt anlässlich ihrer Wiederwahl.</u>	+
Krähenbühl (SVP)	34c			<u>Festlegung von Fristen durch den Regierungsrat</u>	+
Krähenbühl (SVP)	34c	1		<u>Der Regierungsrat bestimmt die Fristen, innerhalb derer die von diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Massnahmen erstmals ergriffen werden müssen.</u>	+
Krähenbühl (SVP)	Ab-schnitt 9.2			<u>9.2 Schlussbestimmungen</u>	+